

## Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

(25F16, Stand 01/2025)

Für die in Ihren Vertrag eingeschlossene Dynamik gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich
  - entweder jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten mindestens jedoch um 5 % jährlich oder
  - um einen festen Prozentsatz zwischen 1 % und 15 %. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen können Sie bei Vertragsabschluss die planmäßige Erhöhung des Beitrags zwischen 3 % und 10 % wählen.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Betrages mit den Anteilen der gewählten Fonds erworben werden, sowie eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat.

### § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Haben Sie planmäßige Erhöhungen nachträglich eingeschlossen (siehe § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung), erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

Die jeweils vertraglich vereinbarte Todesfallleistung gemäß den Allgemeinen Bedingungen erhöht sich unter Zugrundelegung der für diese Versicherung geltenden Rechnungsgrundlagen.

### § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Leistungen. Durch die Erhöhung der Beiträge entstehen Abschlusskosten, für die der Paragraph „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung findet.
- (2) Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Frist der Paragraphen „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?“ und „Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?“ der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

- (3) Jede Erhöhung nimmt ohne Wartezeit sofort an der Überschussbeteiligung teil.

### § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und nicht die fortgeführte Beitragserhöhung gewählt, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt.

### § 6 Welche Besonderheiten gelten für die Startdynamik?

- (1) Sie können bei Vertragsabschluss mit uns eine Startdynamik vereinbaren. Dafür nennen Sie uns den ratierlichen Beitrag, den Sie für den Aufbau Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung erreichen möchten (Zielbeitrag) und den ratierlichen Beitrag, mit dem Sie starten möchten (Startbeitrag). Der Startbeitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen und der Zielbeitrag darf 12.000 EUR im Jahr nicht überschreiten.

Für die Erhöhung Ihres Beitrages können Sie wählen, ob

- eine jährliche Erhöhung bis zum fünften Versicherungsjahr oder
- eine einmalige Erhöhung zum fünften Versicherungsjahr

stattfinden soll.

Bei einer jährlichen Erhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zum Versicherungsjahrestag in gleicher Höhe bis der Zielbeitrag erreicht ist. (Beispiel: Bei einem Startbeitrag von 30 EUR und einem Zielbeitrag von 200 EUR, erhöht sich der Beitrag jährlich um jeweils 42,50 EUR). Bei einer einmaligen Erhöhung erhöht sich Ihr Beitrag zu Beginn des fünften Versicherungsjahres auf den Zielbeitrag. (Beispiel: Bei einem Startbeitrag von 30 EUR und einem Zielbeitrag von 200 EUR, erhöht sich der Beitrag einmalig um 170 EUR).

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Betrages, mit dem Anteile der gewählten Fonds erworben werden, sowie eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie die Startdynamik gewählt haben, ist der Einschluss von Zusatzversicherungen nicht möglich.

- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

**Bitte beachten Sie:** Ein Widerspruch führt dazu, dass der ursprünglich vereinbarte Zielbeitrag nicht mehr erreicht werden kann. Eine einmal ausgesetzte Beitragserhöhung kann im Rahmen der Startdynamik nicht nachgeholt werden. § 3 Absatz 1, sowie § 4 finden entsprechende Anwendung.

- (3) Sie können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Versicherungsjahr erklären, dass sich ihr Beitrag zum nächsten Versicherungsjahr auf den Zielbeitrag erhöht. In diesem Fall endet die Startdynamik frühzeitig.
- (4) Haben Sie planmäßige Erhöhungen nach § 1 bis § 5 abgeschlossen, erfolgt die erste planmäßige Erhöhung, abweichend zu § 2 Absatz 1, erst zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres.